



Protokollauszug vom

01.07.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Öffnungszeiten Fest- und Gastwirtschaften am Sechzehntelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft vom 3. Juli 2026 an der Fussball WM

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/882

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) sowie bewilligte Strassencaféflächen dürfen das Sechzehntelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 am Freitag, 3. Juli 2026, mit Anpfiff um 05.00 Uhr, im Freien übertragen.
2. Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) wird für bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) im Aussenbereich und bewilligte Strassencaféflächen am Freitag, 3. Juli 2026, von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr, eine Ausnahme von den allgemeinen Ruhezeiten bewilligt. Die Ausnahme gilt ausschliesslich für die Bild- und Tonübertragung des Sechzehntelfinalspiels der Schweizer Nationalmannschaft. Musik, Rahmenprogramme, Moderationen, Ansprachen sowie anderweitige Beschallungen im Freien sind während dieser Zeit untersagt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung am 2. Juli 2026 amtlich zu publizieren. Der Beschluss wird gleichzeitig veröffentlicht.
4. Gegen Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
5. Dem Rekurs gemäss Dispositiv-Ziffer 4 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
7. Mitteilung an: Departement Präsidiales; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Departementssekretariat; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U+U

Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 wird vom 11. Juni bis 19. Juli 2026 in Kanada, Mexiko und den USA ausgetragen. Aufgrund der Zeitverschiebung werden zahlreiche Spiele in den späten Nachtstunden und einige Spiele in den frühen Morgenstunden Schweizer Zeit ausgetragen.

Die Schweizer Nationalmannschaft bestreitet ihr Sechzehntelfinalspiel am Freitag, 3. Juli 2026, mit Anpfiff um 05.00 Uhr. Aufgrund der gesellschaftlichen und sportlichen Bedeutung der Spiele mit Beteiligung der Schweizer Nationalmannschaft ist mit einem erheblichen öffentlichen Interesse an gemeinschaftlichen Übertragungen in Gastwirtschaftsbetrieben sowie im Rahmen von Public Viewings zu rechnen.

Mit Beschluss-Nr. 2026/592 vom 13. Mai 2026 hat der Stadtrat bereits eine Regelung zum Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunde von Gastwirtschaftsbetrieben, bewilligten Festwirtschaften (Public Viewings) und bewilligten Strassencaféflächen während der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 beschlossen. Diese Regelung erfasst jedoch lediglich Spiele mit Anpfiff bis spätestens 23.00 Uhr und regelt den Aufschub bis zum jeweiligen Abpfiff. Das Sechzehntelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft mit Anpfiff um 05.00 Uhr fällt demgegenüber in die noch geltende Nachtruhe.

Ohne Ausnahmewilligung mittels ergänzendem Stadtratsbeschluss ist eine Übertragung im Freien vor 06.00 Uhr aufgrund der geltenden Ruhezeiten nicht zulässig. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis der Bevölkerung, das Sechzehntelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft auch im Rahmen von Public Viewings im Aussenbereich und auf Strassencaféflächen geordnet und bewilligt mitverfolgen zu können.

2. Regelung der Ruhezeiten

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) dauert die Nachtruhe grundsätzlich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit dauert die Nachtruhe jeweils freitags und samstags sowie an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Das Sechzehntelfinalspiel der Schweizer Nationalmannschaft vom Freitag, 3. Juli 2026, beginnt um 05.00 Uhr und fällt damit in die noch geltende Nachtruhe. Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 APV können Ausnahmen von den allgemeinen Ruhezeiten bewilligt werden. Aufgrund der besonderen

sportlichen und gesellschaftlichen Bedeutung eines Sechzehntelfinalspiels der Schweizer Nationalmannschaft an der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2026 rechtfertigt sich eine sachlich und zeitlich eng begrenzte Ausnahme.

Die Ausnahme beschränkt sich auf bewilligte Festwirtschaften (Public Viewings) im Aussenbereich und bewilligte Strassencaféflächen, auf den Zeitraum von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie ausschliesslich auf die Bild- und Tonübertragung des betreffenden Spiels. Musik, Rahmenprogramme, Moderationen, Ansprachen sowie anderweitige Beschallungen im Freien bleiben während dieser Zeit untersagt. Damit wird dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Durchführung von Übertragungen Rechnung getragen, ohne die Nachtruhe generell aufzuheben. Die bestehenden Bewilligungs- und Kontrollmechanismen sowie allfällige Auflagen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

3. Interessenabwägung

Das öffentliche Interesse an einer einheitlichen, vorgängig kommunizierten und kontrollierbaren Regelung überwiegt gegenüber dem Interesse an einer uneingeschränkten Einhaltung der Nachtruhe, zumal es sich um eine zeitlich eng begrenzte Dauer von einer Stunde handelt.

Ohne übergeordnete Regelung bestünde die Gefahr einer uneinheitlichen Vollzugspraxis und kurzfristiger Unsicherheiten für Gastwirtschaftsbetriebe, Veranstaltende, Anwohnende und Vollzugsbehörden. Mit dem vorliegenden Beschluss wird eine transparente Grundlage geschaffen.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist ein allgemeinverbindlicher Beschluss mit Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, weshalb er mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren ist. Aufgrund der zeitnahen Austragung des Sechzehntelfinals der Schweizer Nationalmannschaft ist er bereits am 2. Juli 2026 zu publizieren. Als Rechtsmittel steht der Rekurs an den Statthalter zur Verfügung (§ 19 b. Abs. 2 lit. d VRG).

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einem allfälligen Rekurs gegen diesen Beschluss ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Beschluss betrifft ein zeitlich unmittelbar bevorstehendes und einmaliges Ereignis.

Würde einem Rekurs aufschiebende Wirkung zukommen, kann die Regelung am Spieltag nicht zur Anwendung gelangen. Demgegenüber ist das Interesse allfälliger Rekurrerender an der aufschiebenden Wirkung als weniger gewichtig und deren Entzug als zumutbar zu beurteilen. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Beschlusses gegenüber den entgegenstehenden privaten Interessen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erweist sich daher als verhältnismässig.

Beilagen:

1. Medienmitteilung